Vereinbarte Verwaltungs-Gemeinschaft Rottweil

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012
8. Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“

Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung der Justizvollzugsanstalt im Esch mit Grünfläche

Stadt Rottweil, Gemarkung Rottweil

Begründung

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Stand 21.10.2020

INHALT **SEITE**

A. Rechtsgrundlagen 3
B. Verfahren 3
C. Begründung 4
D. Umweltbericht 9

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung vom Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

B. Verfahren

Flächennutzungsplan 2012 – 8. Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“:

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	06.12.2018
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse	30.03.2019
Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	08.04.2019 - 17.05.2019
Offenlagebeschluss und Beschluss zur Durchführung der Behördenbeteiligung	23.07.2020
Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	29.08.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung	07.09.2020 - 09.10.2020
Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss	_____
Genehmigung des Flächennutzungsplans 2012 – 8. Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“ durch das RP Freiburg	_____
Bekanntmachung und Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2012 – 8. Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“	_____

C. Begründung

Anlass, Ziel und Zweck der 8. Flächennutzungsplanänderung:

Anlass der 8. Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Errichtung einer Justizvollzugsanstalt (JVA) im Esch. Der Bauleitplanung ist ein Architekturwettbewerb vorangegangen, der von Vermögen und Bau Baden-Württemberg ausgelobt wurde. Der Siegerentwurf soll realisiert werden und dafür sind die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Gegenstand des Architekturwettbewerbs war neben der Planung der Vollzugsgebäude die Einbindung der Justizvollzugsanstalt in die sie umgebende Landschaft.

Im Änderungsbereich sind folgende Nutzungen vorgesehen:

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Justizvollzugsanstalt: JVA des geschlossenen Vollzuges mit ca. 500 Haftplätzen, davon 30 in einem Freigängerheim außerhalb der Gefängnismauern mit den wesentlichen Funktionsbereichen
    - Torwache,
    - Außensicherung (Gefängnismauer),
    - Hauptverwaltungsgebäude,
    - Unterkunftsbereiche,
    - Krankenabteilung,
    - Arbeitsbetriebe,
    - Küche,
    - Sporthalle und Sportplätze,
    - Raum zur Religionsausübung,
    - Schulkomplex und
    - Parkplätzen;
- Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung als Begleitgrün angrenzender Nutzungen: Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche des Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung der Fläche, nur in Randbereichen im Süden und im Osten stockt Wald auf.

Der Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ (Rw 317/15) wird parallel aufgestellt.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet für die Flächennutzungsplanänderung liegt im Stadtgebiet von Rottweil und im Dreieck von Rottweil, Dietingen und Villingendorf und ist ca. 21,2 ha groß.

12,1 ha (120.716 m²) davon werden als Sonderbaufläche für die Errichtung der Justizvollzugsanstalt dargestellt, die restliche Fläche im Änderungsbereich mit einer Größe von 9,2 ha (91.620 m²) wird als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung (Begleitgrün angrenzender Nutzungen) dargestellt.

Der Geltungsbereich wurde im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung vergrößert, da sich die Planung für die JVA in der Zwischenzeit konkretisiert hat. Um mit dem Flächennutzungsplan eine geeignete planerische Grundlage für den Bebauungsplan zu schaffen, war eine Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs erforderlich. Die Fläche, die zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden soll, verkleinert sich dabei um ca. 5 ha gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlagen Neckarburgquellen I bis IV des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberer Neckar (LUBW-Nr. 325-041, Zone III/IIIa). Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Nutzungen stehen den in der Verordnung für das Wasserschutzgebiet bestimmten Verboten jedoch nicht entgegen.

Der räumliche Geltungsbereich für die Änderung des Flächennutzungsplans bleibt darüber hinaus hinter dem der verbindlichen Bauleitplanung zurück. Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen für die erforderliche Zufahrt und straßenbegleitende öffentliche Grünflächen festgesetzt, die auf der Ebene des Flächennutzungsplans wegen der Maßstäblichkeit nicht dargestellt werden.

Nachweis des Bauflächenbedarfs/Begründung des Einzelfalls

Bei Flächenneuausweisungen in Flächennutzungsplänen nach § 5 BauGB soll der geplante Bedarf an Wohnbauflächen und Gewerbebauflächen durch eine Plausibilitätsprüfung anhand bestimmter Kriterien geprüft werden. Dies ergibt sich aus den Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ vom 15. Februar 2017.

Die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer JVA unterliegt nicht den Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bedarfsflächennachweise, da es sich dabei um eine öffentlich nutzbare Einrichtung handelt, die vom Charakter her weder einer Wohnbaufläche noch einer Gewerbefläche entspricht.

Alternativenprüfung:

Eine Alternativenprüfung ist bereits in den der Bauleitplanung vorlaufenden Verfahren durchgeführt worden, die Ergebnisse werden hier zusammenfassend wiedergegeben. Die ausführliche Beschreibung der Alternativenprüfung kann dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ (Rw 317/15) entnommen werden.

a. Standortsuchlauf des Landes Baden-Württemberg (regionale Ebene)

Im Jahr 2006 prüfte der Landesrechnungshof Baden-Württemberg die Wirtschaftlichkeit der landeseigenen Vollzugseinrichtungen. Er kam zu dem Ergebnis, dass insbesondere kleine Justizvollzugsanstalten unwirtschaftlich seien und forderte auf, größere Einheiten zu schaffen. Nach der Landtagswahl 2011 wurde ein Standortsuchlauf für den Neubau einer JVA gestartet. Dieser wurde in den Jahren 2012 und 2013 im Raum Rottweil, Villingen-Schwenningen (Weigheim) und Tuttlingen durchgeführt. Aufgrund von Baugrunduntersuchungen ergab sich ein Vorteil für den Standort „Liapor“ in Tuningen. Im Rahmen eines Bürgerentscheides entschieden sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tuningen im Juli 2014 gegen einen JVA-Neubau.

Der Standort „Stallberg“ in Rottweil wurde aufgrund einer fehlenden geotechnischen bzw. geologischen Eignung durch das Land Baden-Württemberg ausgeschlossen. In der Folge untersuchte der Landesbetrieb Vermögen und Bau gemeinsam mit der Stadt Rottweil alternative Standorte. Viele dieser Standorte erschienen jedoch wegen zu kleinteiligen Parzellen mit bis zu 45 Eigentümern, welliger Topografie oder Höhenunterschieden von mehr als zehn Meter als wenig geeignet. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden die weiteren potentiellen Standorte in Rottweil („Hochwald“ und „Bitzwäldle“) durch das Land als geeigneter Standort ausgeschlossen. Daraufhin wurden die Standorte Rottweil (Esch) und Meßstetten vertiefend geprüft und weiter untersucht.

Das Land Baden-Württemberg hat sich letztendlich für den Standort Esch in Rottweil entschieden und dies auch umfassend begründet. Grundlage der Entscheidung des Kabinetts war eine Vielzahl von Einzelkriterien. Vor allem die vollzuglichen Belange und das Ergebnis der Bürgerbeteiligung sprachen für Rottweil.

b. Verfahren in der Stadt Rottweil (lokale Ebene)

Einstimmig hat der Rottweiler Gemeinderat am 30.09.2015 nach der Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen, einen Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch“ aufzustellen.

Im Nachgang wurde aufgrund von Anträgen einer Fraktion im Gemeinderat und von Anregungen von Nachbargemeinden und Naturschutzverbänden eine Verschiebung des Plangebietes Richtung Süden bis zur Bundesstraße B27 (Waldgebiet Beckenhölzle) und eine Erschließung von Süden kommend geprüft. Im Ergebnis kam eine Verschiebung nicht in Betracht, so dass der räumliche Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss nicht verändert wurde und Grundlage auch für den Architekturwettbewerb bildete.

c. Planungswettbewerb (Standortebene)

Durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz wurde ein Planungswettbewerb für den Neubau einer Justizvollzugsanstalt ausgelobt, der als offener, europaweiter Realisierungswettbewerb in zwei Phasen gestaltet wurde. Ferner handelte es sich um einen interdisziplinären Wettbewerb, das heißt, dass die Teilnehmer Teams aus Architekten und Landschaftsarchitekten stellen mussten. Im Rahmen des Wettbewerbs wurden Alternativen zur bestmöglichen Ausnutzung des Grundstückes entwickelt und bewertet.

Übergeordnete Planungen:

Raumordnung:

Nach den Plansätzen 3.1.1 (Grundsatz) und 3.1.2 (Ziel) des Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sowie nach Planziel 2.3 des Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg soll die Siedlungstätigkeit an der dezentralen Siedlungsstruktur des Landes ausgerichtet und vorrangig in den in den Regionalplänen ausgewiesenen „Siedlungsbereichen" konzentriert werden. Die im Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum und im Regionalplan als „Siedlungsbereich" ausgewiesene und in der Landesentwicklungsachse Villingen-Schwenningen-Rottweil-Oberndorf gelegene Stadt Rottweil ist daher aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich ein sinnvoller bzw. geeigneter Standort für eine neue Justizvollzugsanstalt. Auch kleinräumig stehen keine raumordnerischen Ziele der Planung entgegen, dies begründet sich auch in der besonderen Funktion, die die Justizvollzugsanstalt als Infrastruktureinrichtung mit einem besonderen Anforderungsprofil an den Raum erfüllt.

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg aus dem Jahre 2003 weist den Bereich als schutzbedürftigen Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Vorrangflur) aus, dies ist gemäß Ziff. 3.2.2 des Regionalplans ein Grundsatz der Raumordnung, der zu berücksichtigen ist. Die Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Im äußersten nördlichen Bereich tangiert der Änderungsbereich einen im Regionalplan als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug, in diesem Bereich soll der Flächennutzungsplan auch nach der Änderung eine Grünfläche darstellen, so dass die Planung dem Ziel nicht widerspricht.

Im Rahmen der bereits erfolgten Alternativenprüfung in vorlaufenden Verfahren hat sich gezeigt, dass auch regional kein anderer Standort für den Neubau einer JVA zur Verfügung steht und besser geeignet ist, als der ausgewählte Standort im Esch. Darüber hinaus besteht ein überregionales Interesse am Neubau einer JVA, da die vorhandenen Anstalten nicht mehr einen angemessenen Strafvollzug gewährleisten können.

Die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil hat sich daher entschlossen, den vollzuglichen Belangen den Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen.

Landschaftsplan der VGRW:

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil aus dem Jahre 1996 (Entwicklungskarte 7, Blatt 5.4) enthält keine Darstellungen für die Fläche.

Verfahren

Das Planverfahren für den verbindlichen Bebauungsplan wurde von der Stadt Rottweil mit dem Aufstellungsbeschluss am 30.09.2015 in der Sitzung des Gemeinderates eingeleitet und wird nach dem durchgeführten Architekturwettbewerb, dessen Ergebnis im Juni 2018 feststand, fortgeführt. Das Bebauungsplanverfahren führt die Bezeichnung „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“(Rw 317/15). Es soll gem. § 11 BauGB ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ festgesetzt werden.

Die Entwicklung des Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes 2012 ist nicht möglich. Die geplante Sonderbaufläche greift in die im FNP dargestellte landwirtschaftliche Fläche ein. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich. Die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplans sollten parallel durchgeführt werden.

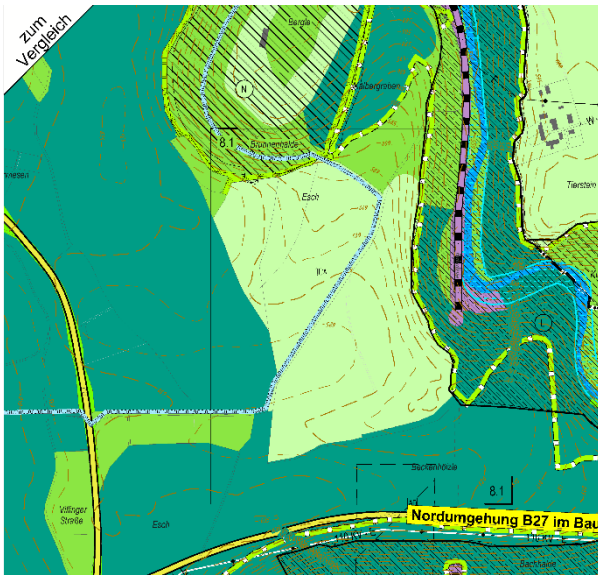

Unmaßstäbliche Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2012

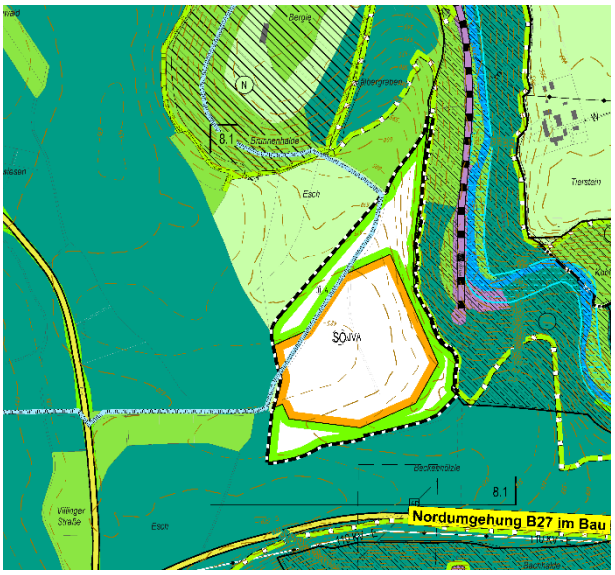

Unmaßstäbliche Darstellung des Flächennutzungsplan 2012 – 8. Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“

Flächenbilanz des Geltungsbereiches	Fläche
Größe des Geltungsbereiches	ca. 21,2 ha (212.346 m²)
davon	
Sonderbaufläche Justizvollzugsanstalt	ca. 12,1 ha (120.726 m²)
Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung als Begleitgrün angrenzender Nutzungen	ca. 9,2 ha (91.620 m²)

Allgemeine Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet ist vollständig landwirtschaftlich genutzt. Im Osten und im Süden grenzen die Wälder an, die zum Neckar abfallen. Im Westen schließt sich eine weitere landwirtschaftlich genutzt Fläche an. Abrissarbeiten sind für die Realisierung der Planung nicht erforderlich.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über den Ausbau des vorhandenen Weges und einer Anbindung an die in ungefähr 400 m Entfernung liegende Landesstraße L 424 (ehem. B 14) geplant. Die Anbindungsstraße wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt.

Ver- und Entsorgung

Parallel zur Bundesstraße B 27 verlaufen Versorgungsleitungen der ENRW mit ausreichenden Querschnitten und Kapazitäten, um die geplante JVA dort anzubinden. Für die Anbindung der JVA an die öffentliche Gasversorgung des Netzes der ENRW steht der Anschlusspunkt im Orts-netz Rottweil Schwarzwaldstraße zur Verfügung. Von diesem Punkt aus erfolgt auch die Wasser-versorgung.

Für die Beseitigung des Schmutzwassers soll eine Pumpstation innerhalb des Änderungsbereichs errichtet werden, um dann eine Ableitung des Schmutzwassers zu einem Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation im Ortsnetz Rottweil im Bereich der Oberndorfer Straße zu realisieren.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes zurückgehalten und dem Neckar gedrosselt zugeführt werden.

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Im zentralen Bereich des Gewanns Esch folgt unter den in der Regel zwischen 8,5 m und 15 m mächtigen näherungsweise horizontallagigen Gesteinsfolgen des Unteren Lettenkeupers das ca. 7 m bis 21 m starke dolomitische Schichtenpaket der Rottweil-Formation.

Der Baugrund im Plangebiet weist nestartige bis streifenförmig verlaufende Karsthohlraum-Verdachtsflächen auf (in ca. 6 – 8 m Tiefe unter der Geländeoberkante). Diese sind bei der Planung der Gründung der JVA zu berücksichtigen.

Hinweise auf Rohstoffe oder Bergbau liegen nicht vor. Die geologischen Verhältnisse werden ausführlich im Umweltbericht zum verbindlichen Bebauungsplan dargetellt.

Altablagerungen, Altlasten, Kampfmittel

Anthropogene Altlasten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Die Schichten des Unteren Lettenkeupers wiesen in unterschiedlicher Intensität erhöhte geogene Hintergrundbelastungen auf, die zu einer Einstufung bis einschließlich der Zuordnungsklasse Z2 führten. Auffällig erhöht sind die Parameter Arsen, Nickel und Thallium.

Es existiert für den Änderungsbereich kein Eintrag im Altlastenkataster beim Landratsamt Rottweil.

Eine multitemporale Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg ergab keine Hinweise auf die mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Blindgängern auf der zu betrachtenden Fläche.

Denkmalschutz

Im Bereich des südlich angrenzenden Waldes ist ein frühkeltisches Grabhügelfeld aus der beginnenden Eisenzeit kartiert. Südlich der Bundesstraße B 27 sind Archäologen beim Bau der Straße auf einen römischen Gutshofes (villa rustica) gestoßen, dessen Hauptgebäude teilweise erfasst wurde. Die tatsächliche Ausdehnung des römischen Gutshofes und auch der Keltengräber ist bislang nicht bekannt. Für den Änderungsbereich wurden daher 2019 eine Prospektion über Sondageschnitte in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorgenommen, bei der keine archäologischen Befunde entdeckt wurden.

D. Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Wird eine Umweltprüfung z. B. in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten (Bauleitplan-)Verfahren (hier: Flächennutzungsplanänderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Mit dieser Abschichtungsregelung sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich dabei nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planhierarchie höherrangigen Planungsebene (Flächennutzungsplan) zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan) genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

Flächennutzungsplan 2012 – 8. Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“

Die vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ (Rw 317/15) durchgeführt werden, in der gem. § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ festgesetzt werden soll.

Vorhabensbeschreibung:

Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt und einer Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung (Begleitgrün angrenzender Nutzungen)

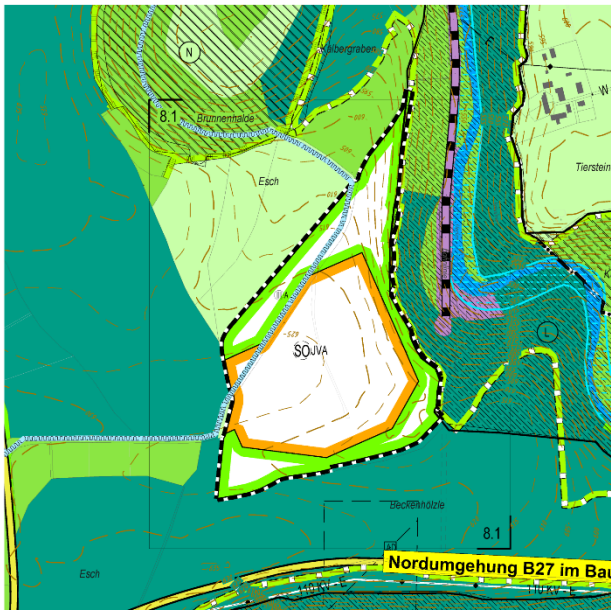

Standort:

Gemeinde: Rottweil

Vorhaben:

Gebietsgröße: 21,2 ha

Nutzungszweck:
Sonderbaufläche (12,1 ha) und Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung (9,1 ha)

Ausgangszustand:

landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche

Verfahrensstand:

Offenlage

Beurteilungsunterlagen:	**Bereitgestellt von:**
Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003)	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Fachgutachten im Rahmen des Standortsuchlaufs, der Entscheidung im Kleinraum Esch und zur Vorbereitung des Architekturwettbewerb (im Auftrag von Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz)	Abrufbar im Beteiligungsportal Baden-Württemberg unter https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/beteiligungsprojekte-der-landesregierung/gefaengnisneubau/dokumente/ und https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/beteiligungsprojekte-der-landesregierung/gefaengnisneubau/erweiterung-plangebiet/
Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“, Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) *	365° freiraum + umwelt
FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ *	365° freiraum + umwelt
Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ Beb.-Plan Nr. Rw 317/15, Begründung, Teil 2: Umweltbericht *	Müller-BBM Projektmanagement GmbH
Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“, Lichtimmissionsprognose für die Baustellen -und Betriebsphase*	Müller-BBM GmbH

Kurzdarstellung des Vorhabens:

Anlass der 8. Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Errichtung einer Justizvollzugsanstalt im Esch. Der Bauleitplanung ist ein Architekturwettbewerb vorangegangen, der von Vermögen und Bau Baden-Württemberg ausgelobt wurde. Der Siegerentwurf soll realisiert werden und dafür sind die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Die als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche (ca. 21,2 ha) soll in eine Sonderbaufläche mit einer Grünfläche als Begleitgrün umgewandelt werden.

Ergebnis der Bestandsaufnahme:

Schutzgebiete:

- Der Änderungsbereich liegt z. T. innerhalb des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlagen Neckarburgquellen I bis IV des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberer Neckar (LUBW-Nr. 325-041, Zone III/IIIa).
- Im Osten grenzt das Plangebiet an das FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ (Nr. 7717-342).

* Die mit * gekennzeichneten Berichte und Gutachten sind Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ Beb.-Plan Nr. Rw 317/15, der parallel aufgestellt wird. Die Unterlagen werden mit dem Bebauungsplan öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden.

- Im Norden des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Neckarburg“ (Nr. 3.162) in einer Entfernung von ca. 160 m vom nördlichen Ende des Plangebietes.
- Ebenfalls im Osten z. T geringfügig überlappend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“. Der Flächennutzungsplan stellt Grünflächen für den Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes dar.
- Die innerhalb des Änderungsbereichs nach § 33 NatSchG BW erfassten Biotope aus dem Jahr 1993 (zwei Feldhecken, Nr. 178173250146, „Feldhecken, Esch nördlich Rottweil“) sind aktuell nicht mehr vorhanden. Infolge unterlassener Pflege haben sie sich zu dem Biotoptyp „Gebüsche mittlerer Standorte“ entwickelt. Aus diesem Grund ist keine Ausnahme oder Befreiung im Rahmen der Planung erforderlich.
- Das im Osten an das Plangebiet angrenzende Waldgebiet ist als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Mensch:

- Die Entfernung des Änderungsbereiches zur Ortsmitte Villingendorf beträgt ca. 2,5 km, nach Dietingen ca. 2,7 km und nach Zimmern o. R. ca. 2,5 km. In einer Entfernung von 0,6 km in nördlicher Richtung befindet sich das Hofgut Neckarburg und in 0,3 km Luftlinie in nordöstlicher Richtung liegt der Aussiedlerhof Hofgut Tierstein. Der Änderungsbereich selbst ist unbewohnt und weist keine Wohnfunktion oder Wohnumfeldfunktion auf.
- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich weisen keine unmittelbare Naherholungsfunktion auf. Im Änderungsbereich verläuft der Neckartalradweg, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verlegt wird, aber in seiner Funktion erhalten bleibt. Der Radweg hat eine auch überörtliche Erholungsfunktion.
- Das Plangebiet ist durch Straßenverkehrslärm in geringen Umfang vorbelastet. Über die Geräuschvorbelastung hinaus sind keine Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch bekannt.

Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt:

- Der Änderungsbereich wird überwiegend als Ackerfläche genutzt. An die Ackerflächen im Plangebiet grenzen im Süden und Osten fichtenreiche Waldbestände an, im Westen grenzt eine weitere Ackerfläche an. Im Änderungsbereich ist im April 2019 eine Biotoptypenkartierung vorgenommen worden. Im Plangebiet finden sich nach den Ergebnissen überwiegend Ackerflächen mit einer nur fragmentarischen Unkrautvegetation nur die östlichen und südlichen Randbereiche weisen ökologisch höherwertige Strukturen auf.
- Neben der Biotoptypenkartierung hat eine faunistische Bestandsaufnahme stattgefunden, die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan dokumentiert wird. Im Änderungsbereich selbst wurde nur die Feldlerche mit drei Brutpaaren vorgefunden. Im im Untersuchungsraum, der über den Änderungsbereich hinaus geht, wurden 42 Vogelarten beobachtet, fünf davon als Nahrungsgäste. Unter den Brutvögeln waren fünf Arten der Roten-Liste Baden-Württembergs, von den Nahrungsgästen zählte eine Art zur Roten Liste. Weitere Arten sind nach der Vogelschutzrichtlinie (Anhang1-Arten) und der Bundesartenschutzverodnung geschützt.
- Im Rahmen der faunistischen Bestandsaufnahme konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt acht Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt. Im Änderungsbereich selbst liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Waldsaum im Osten und Süden des Änderungsbereichs wird als Jagdhabitat genutzt.
- Am Waldsaum wurden in Niströhren Haselmausnester gefunden.
- Es wurden im Erfassungsjahr 2019 insgesamt 216 Großschmetterlingsarten (Nachtfalter) im Untersuchungsraum, der größer als der Änderungsbereich ist, nachgewiesen. Mit der Spanischen Flagge (Euplagia quadripunctaria) konnte eine im Anhang II der FFH-Richtlinie als prioritär aufgeführte, streng geschützte Art festgestellt werden. Gefunden wurden insgesamt 29 landes- oder/und bundesweit auf der Vorwarnliste geführte oder als gefährdet eingestufte Arten. Es wurden 16 Tagfalterarten festgestellt, darunter sind keine streng geschützten Arten.

- Das Gebiet weist keine relevante Vorbelastung außer der landwirtschaftlichen Nutzung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf.

Boden/Fläche:

- Das Plangebiet liegt auf Lettenkeuperschichten. Darunter steht das starke dolomitische Schichtenpaket der Rottweil-Formation an.
- Der Baugrund im Plangebiet weist nestartige bis streifenförmig verlaufende Karsthohlraum-Verdachtsflächen auf (in ca. 6 – 8 m Tiefe unter der Geländeoberkante). Hinweise auf Rohstoffe oder Bergbau liegen nicht vor.
- Anthropogene Altlasten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Die Schichten des Unteren Lettenkeupers weisen aber in unterschiedlicher Intensität erhöhte geogene Hintergrundbelastungen auf, die zu einer Einstufung bis einschließlich der Zuordnungsklasse Z2 nach der technischen Regeln für Boden der LAGA M20 führen. Auffällig erhöht sind die Parameter Arsen, Nickel und Thallium.
- Darüber hinaus sind außer den asphaltierten Verkehrsflächen keine Vorbelastungen im Untersuchungsraum bekannt.

Wasser:

- Im Süden des Areals befindet sich das Trockental des Eschbachs.
- Innerhalb sandreicher bzw. klüftiger Gesteinslagen des Unteren Lettenkeupers wurde mit den Erkundungsbohrungen im Tiefenbereich von 2,5 m bis 6,7 m Schichtwasser erschlossen.
- Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Der Neckar fliest in ca. 110 m Entfernung etwa 70 Höhenmeter unterhalb des Plangebietes.
- Der Änderungsbereich liegt teilweise des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlagen Neckarburgquellen I bis IV des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberer Neckar (LUBW-Nr. 325-041, Zone III/IIIa).
- Das Gebiet hat eine hohe bis mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung aufgrund der anstehenden Böden.
- Eine Vorbelastung des Schutzgutes über die bestehende intensive ackerbauliche Nutzung hinaus (ggf. Stoffeinträge in das Grundwasser) sind nicht bekannt.

Klima/Luft:

- Es handelt sich beim Änderungsbereich um eine kaltluftproduzierende landwirtschaftliche Nutzfläche auf einer Hochfläche über dem Neckartal.
- Aufgrund der Lage zu den umliegenden bebauten Gebieten hat der Änderungsbereich maximal eine mittlere Siedlungsrelevanz auch aufgrund umliegender Wälder und dem Abfall zum Neckar.
- Klimatisch sind das Plangebiet und der Untersuchungsraum weitestgehend unvorbelastet, nur ein geringer Teil der Fläche ist als Verkehrsfläche versiegelt.

Orts- und Landschaftsbild:

- Naturräumlich liegt der Änderungsbereich im Bereich der Oberen Gäue. Der Landschaftsraum ist maßgeblich geprägt durch den tief in die Muschelkalkplatten eingegrabenen Neckar im Osten sowie dessen steile z. T. felsige und bewaldete Hänge. Ein weiteres prägendes Merkmal sind die Umlaufberge und die Ruine Neckarburg im Norden.
- Der Änderungsbereich wird als Landschaftsteil mit mittlere Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Er weist eine Eignung für die Erholung in landwirtschaftlich geprägten, intensiv genutzten Räumen auf welche jedoch durch den Blick auf die Autobahn und den Testturm visuell vorbelastet sind.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Es sind keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mensch:

- Baubedingt ist von Schallemissionen auszugehen, die an der Bebauung im Tierstein wahrnehmbar sein können, die sich aber insbesondere auf die Erholungsfunktion des Raumes auswirken. Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingestuft, da sie nur temporär auftreten.
- Anlage- und betriebsbedingt ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen, da die für die Erholung wichtigen Wegebeziehungen grundsätzlich erhalten werden und dem Menschen keine Flächen für die Erholung unmittelbar entzogen werden.
- Schallemissionen werden im Betrieb nicht relevant an der nächstgelegenen Bebauung wahrnehmbar sein.
- Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase werden durch die Beleuchtung die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Raumaufhellung und für das Blendmaß an den nächstgelegenen Wohnbebauungen ausreichend unterschritten, so das nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch die Beleuchtung zu rechnen ist (vgl. Gutachten Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“, Lichtimmissionsprognose für die Baustellen -und Betriebsphase, Müller-BBM GmbH).

Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt:

- Die Schutzgebiete gem. §§ 23-29 BNatSchG werden durch die Planung nicht unmittelbar berührt, sie liegen außerhalb des Plangebietes.
- Baubedingt ist, sofern die Eingriffe reversibel sind (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen), nicht von erheblichen Eingriffen auszugehen.
- Anlagebedingt ist der Verlust der Biotopflächen durch die Überbauung mit dem Sondergebiet und den Verkehrsflächen mit einer hohen Wirkintensität verbunden, der Verlust ist als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten, da die ökologischen Funktionen, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, vollständig verloren gehen.
- Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Waldes handelt es sich ferner um einen erheblichen Eingriff in einen Waldbestand aus forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten, auch wenn nur eine kleine Fläche innerhalb des Änderungsbereiches in Anspruch genommen wird.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde in Bezug auf das angrenzende FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Flächenverluste von Habitaten der Arten FFH-Richtlinie sowie von assoziierten Strukturen, die für die Vernetzung von Bedeutung sein könnten, sind nicht gegeben; auch für den größten Teil der potenziellen Belastungsfaktoren (insbesondere Einleitung von Niederschlagswasser in den Neckar und nächtliche Beleuchtung) sind unter Einhaltung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine Auswirkungen auf die Funktionen von FFH-Lebensraumtypen (Lebensräume von Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Wacholderheiden, Kalk-Magerrasen, Magere Flachland-Mähwiesen, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Auwälder mit Erle, Esche und Weide, Hang- und Schluchtwälder) und Lebensstätten der FFH-Arten (Spanische Flagge, Groppe und Großes Mausohr) zu erwarten.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ferner eine Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abzuprüfen. Im Ergebnis kann insbesondere aufgrund der erforderlichen Beleuchtung der JVA, durch erforderliche Gehölzrodungen und die Inanspruchnahme von Fläche nicht für alle Arten untersuchten Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge, Fische) nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände wie z. B. das Tötungsverbot oder das Verbot einer erheblichen Störung nicht berührt werden. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation erforderlich, die im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzt werden.
- Die Eingriffe in das Schutzgut sind als erheblich zu bewerten und sind auszugleichen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird dazu eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

nach der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg durchgeführt. Im Ergebnis ist neben artenschutzrechtlich erforderlichen planexternen Maßnahmen für die Feldlerche auch eine planexterne Kompensation für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt erforderlich. Die Maßnahmen werden im verbindlichen Bebauungsplan definiert.

Boden/Fläche:

- Eingriffe in das Schutzgut Boden und die Fläche sind immer als erheblich zu bewerten und sollten je nach Umfang und Bedeutung der beeinträchtigten Bodenfunktionen ausgeglichen werden. Somit stellt der Bebauungsplan für die geplante JVA in den festgesetzten Flächen für das Sondergebiet eine erhebliche Auswirkung für die zusätzliche Versiegelung und den Eingriff in die Fläche dar.
- Die erheblichen Auswirkungen können durch Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahem (z. B. fachgerechter Umgang mit Gefahrstoffen und Abfall, Schutz des Bodens) gemindert werden, im Wesentlichen sind die erheblichen Auswirkungen jedoch auszugleichen. Hierzu werden im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplans die Eingriffe in das Schutzgut Boden bilanziert und die verbleibenden Defizite werden planextern ausgeglichen.

Wasser:

- Das Plangebiet weist, bezogen auf die Grundwasserneubildungsfunktion, eine mittlere Empfindlichkeit auf. Die Möglichkeit der Grundwasserneubildung wird aber durch die Planung nur lokal eingeschränkt, die Auswirkung wird nicht als erheblich beurteilt.
- Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Wasserschutzgebietes (nordwestlicher Teil des Änderungsbereiches). Dieses wird als sehr empfindlich gegenüber Veränderungen eingestuft. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen im verbindlichen Bebauungsplan zur Vermeidung und Verhinderung von Verunreinigungen des Grundwassers ist diesbezüglich nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.
- Es ist im Rahmen der Planrealisierung vorgesehen, das Niederschlagswasser gedrosselt in den Neckar einzuleiten. Baubedingt ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Fließgewässer Neckar auszugehen, wenn in der Bauphase bereits ausreichend dimensionierte Regenrückhaltebecken vorgesehen werden. Betriebsbedingt können ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen durch thermische, stoffliche oder hydraulische Belastungen ausgeschlossen werden, wenn die Rückhalteeinrichtungen ausreichend dimensioniert werdend und die Einleitung gedrosselt wird.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden geeignete Verringerungsmaßnahmen bestimmt (z. B. Retention von Niederschlagswasser, Verwendung offenporiger Beläge). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser besteht nicht.

Klima/Luft:

- Durch die Überbauung und Versiegelung überwiegend von Freiflächenklimatopen ergeben sich erhebliche Auswirkungen, insbesondere durch mikroklimatisch wirkenden Temperaturveränderungen.
- Darüber hinaus sind keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Orts- und Landschaftsbild:

- Baubedingte Auswirkungen werden überall dort zu erwarten sein, wo die Baustelle sichtbar sein wird. Dies wird vor allen Dingen die unmittelbare Umgebung des Plangebietes betreffen, die auch von der Verlegung des Weges zum Hofgut Neckarburg betroffen sein wird. Die baubedingten Auswirkungen werden nicht als erheblich beurteilt.
- Anlagebedingt ist vor allen Dingen für den Nahraum die Veränderung der Vegetationsstruktur und die Veränderung der Oberflächengestaltung durch die Errichtung großer Baukörper und der Außenmauer von Bedeutung. Anlagebeding ist im unmittelbaren Nahraum um das Plangebiet herum von einer erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild auszugehen, die aus der Überbauung und Veränderung des Landschaftsraums resultiert. Die Wirkung wird

durch die Pflanzmaßnahmen, insbesondere die Anpflanzung der Baumhecke am westlichen und nördlichen Rand des Sondergebietes gemindert.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:

- Innerhalb des Plangebietes sind Störfallanlagen (Anlage, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden) auf der Ebene des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen, die Festsetzungen zur zulässigen Nutzung innerhalb der Sondergebiete lassen jedoch das Entstehen einer Störfallanlage nicht erwarten. Erhebliche Auswirkungen bzw. Risiken von Störfällen sind aufgrund der Eigenart einer JVA nicht zu erwarten. Auch liegt nach derzeitigem Kenntnisstand das Plangebiet nicht im Einflussbereich einer anderen Störfallanlage. Risiken durch Störfälle sind daher für keines der betrachten Schutzgüter zu erwarten.
- Unfälle und Katastrophen, die durch den Klimawandel bedingt sind, können sich für den Standort insbesondere durch Starkregen- und Überschwemmungsereignisse ergeben. Aufgrund der Lage zu Oberflächengewässern ist auch hiermit im Plangebiet auch nach Durchführung der Planung nicht zu rechnen.

Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen

- Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht feststellbar.
- Es sind keine Vorhaben in benachbarten Plangebieten bekannt, die im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes zu kumulieren wären.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Fläche unverändert bestehen und von einer weiterhin landwirtschaftlichen Nutzung wäre auszugehen. Gleiches gilt für die bestehenden Verkehrswege.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen

Die möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgearbeitet und festgesetzt und zusammenfassend dargestellt.

Die wesentlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung sind:

- Regelungen zur Vorbereitung eines Baustellenbetriebes, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden,
- Festsetzungen zu einem zeitlich angepassten Baustellenbetrieb, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden und
- Vorgaben zur Fassadengestaltung, um Beeinträchtigungen der Artengruppe Vögel zu vermeiden.

Als wesentliche Maßnahmen zur Verringerung werden im verbindlichen Bebauungsplan Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Maßnahmen resultieren sowohl aus den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als auch aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung und sie dienen multifunktional der Minderung der Eingriffsfolgen. Dabei handelt es sich um Festsetzungen

- zum Anpflanzen einer Baumhecke,
- zur Schaffung eines Fledermauskorridors durch Anpflanzung und Erhalt von Hecken und Gebüschen und durch Freihalten von Flächen und

- zur Rückhaltung von Niederschlagswasser.

Textlich werden darüber hinaus Maßnahmen zur Minderung der Beleuchtungsfolgen, Vorgaben zur Dachbegrünung und Flächenbefestigung festgesetzt.

Als planinterne Kompensationsmaßnahmen wegen der Eingriffe in das Schutzgut Boden, in das Schutzgut Tiere und Pflanzen und des erforderlichen Eingriffs in den Wald werden darüber hinaus Flächen für die Entwicklung von artenreichem Grünland und zur Pflanzung einer Waldfläche festgesetzt.

Planextern werden aus artenschutzrechtlichen Gründen Brachestreifen/Ackerwildkrautstreifen für die Feldlerche in der Feldflur östlich von Rottweil mit jeweils einer Größe von 1.500 m² angelegt. Unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich wird auf Flurstück-Nr. 2634/3 eine durch Gehölzsukzession verloren gegangene Wacholderheide wiederhergestellt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternative/Konzeptvariante)

Im Rahmen des Standortsuchlaufs, der Prüfung des Plangebietes auf der lokalen Ebene und dem Planungswettbewerb sind die Alternativen bereits abschließend untersucht und bewertet worden. Für den Bau einer Justizvollzugsanstalt stehen keine in gleicher Weise geeigneten Standortalternativen oder Konzeptalternativen zur Verfügung.

Verwendete technische Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Verfahren: Die Darstellung und Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung sind nicht aufgetreten.

Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Die möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgearbeitet und festgesetzt. Bei den Maßnahmen geht es in Bezug auf die Pflanzmaßnahmen um eine Prüfung der Einhaltung und Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahmen durch Begehungen. Sollten Defizite festgestellt werden, sind Nachpflanzungen oder Pflegemaßnahmen durchzuführen. Sofern die Maßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich sind, sind Funktionskontrollen vorgesehen, um zum Beispiel zu gewährleisten, dass Pflanzmaßnahmen die erforderlichen lichtabschirmenden Wirkungen aufweisen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass der 8. Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Errichtung einer Justizvollzugsanstalt (JVA) im Esch. Parallel wird der Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ Beb.-Plan Nr. Rw 317/15 aufgestellt. Das Plangebiet für die Flächennutzungsplanänderung liegt im Stadtgebiet von Rottweil und ist ca. 21,2 ha groß.

Im Änderungsbereich sind zwei unterschiedliche Nutzungen vorgesehen: ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Justizvollzugsanstalt und eine Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung als Begleitgrün der angrenzenden Nutzungen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche des Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung der Fläche, nur in Randbereichen im Süden und im Osten stockt Wald auf.

Aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ergibt sich, dass für die Schutzgüter Mensch, Wasser und Kultur- und sonstige Sachgüter nicht von erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung auszugehen ist.

Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Klima/Luft und Orts- und Landschaftsbild ist die Planung mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die

Auswirkungen resultieren vor allem aus der dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen durch die Überbauung mit der geplanten Justizvollzugsanstalt. Damit einher geht ein Verlust von Bodenqualitäten und Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Weiterhin sind mit dem Betrieb der JVA Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere verbunden, die vor allen Dingen aus der erforderlichen Beleuchtung der Anlage und der geplanten Regenwassereinleitung in den Neckar resultieren können. Das Orts- und Landschaftsbild wird kleinräumig verändert.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung kann eine Beeinträchtigung des nahegelegenen FFH-Gebietes, bzw. der betroffenen Schutzgüter auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist bei einer Berücksichtigung der Maßnahmen ferner nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu rechnen.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können durch die im Bebauungsplan festgesetzten planinternen Maßnahmen gemindert oder ausgeglichen werden. Für den vollständigen Ausgleich sind weiterhin planexterne Flächen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um drei Brachestreifen/Ackerwildkrautstreifen in der Feldflur östlich von Rottweil und um Wiederherstellung einer unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzende durch Gehölzsukzession verloren gegangene Wacholderheide.

Planverfasser:

Rottweil, den 21.10.2020

Eva Maria Schmitz

ARCHITEKTENKAMMER NRW
STADTPLANERIN
91699
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Müller-BBM Projektmanagement GmbH

im Auftrag der Stadt Rottweil